

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.1 sowie der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme der Stadtwerke Löbau GmbH am Standort 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 33, Flurstücke 1356/12 und 1365/6 der Gemarkung Löbau

Die Stadtwerke Löbau GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme der Stadtwerke Löbau GmbH am Standort 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 33, Flurstücke 1356/12 und 1365/6 der Gemarkung Löbau.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus §§ 16 Abs. 1, 10 und 19 des BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.1 (V) und 1.2.3.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. den Nrn. 1.2.1 sowie der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der eingereichten Gutachten zum Immissionsschutz (Schallprognose, Schornsteinhöhenberechnung, Lufthygienisches Gutachten) wird festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch verursachte Luftschadstoffe, Gerüche oder Schallemissionen zu erwarten sind. Zudem sind andere Emissionen wie erhebliche Erschütterungen, Licht und Strahlung durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Aufgrund der Entfernung werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch die verursachten Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen oder Schallemissionen nicht erheblich negativ beeinflusst. Durch das bestehende Heizkraftwerk werden Kaltluftabflüsse oder mikroklimatische Verhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Vorhaben beansprucht keine Lebensraumbereiche besonders oder streng geschützter Arten. Vorhandene Lebensräume befinden sich in ausreichender Entfernung, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind vom beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die schadlose Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle ist gewährleistet. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Aus Sicht des Bauaufsichtsamtes ist eine UVP nicht erforderlich. Durch das Vorhaben sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen.

Von den Änderungen sind keine forstlichen Belange betroffen. Der Gehölzbestand auf den Flurstücken 1359 und 1363 im Bereich des Vorhabenstandortes ist nach erfolgter Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse kein Wald nach § 2 des Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Somit bestehen unter Beachtung der geltenden Gesetze keine Bedenken oder Einwände aus forstfachlicher Sicht.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.07.2023 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 10.07.2023 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3.001 zugänglich.

Görlitz, den 06.07.2023



i. A.
Müller
Amtsleiter
Umweltamt